
S 9 AS 726/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 726/10
Datum	11.12.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 1568/19
Datum	28.10.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag des Klägers auf Ergänzung des Urteils des Senats vom 29.11.2018 L 6 AS 2283/16 wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die die Ergänzung des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) vom 29.11.2018, L 6 AS 2283/16.

Der 1958 geborene Kläger bezog von dem Beklagten in den Jahren 2005 bis (Mitte) 2012 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Nachdem er bereits im Mai 2006 auf eine Vermittlung und Eingliederungsleistungen durch den Beklagten verzichtet hatte, beantragte er am 26.11.2009 die Löschung seiner dort gespeicherten Sozialdaten (insbesondere seines Bewerberangebotes). Dies lehnte der Beklagte ab (Bescheid

vom 02.12.2009, Widerspruchsbescheid vom 16.03.2010). Die u.a. hiergegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht Detmold (SG) mit Gerichtsbescheid vom 11.11.2016 ab.

Dagegen hat der Kl ger am 23.11.2016 Berufung eingelegt, die bei dem erkennenden Senat unter dem Aktenzeichen L 6 AS 2283/16 gef hrt worden ist. In der m ndlichen Verhandlung am 29.11.2018 hat der Beklagte erkl rt: â  Das sogenannte Bewerberangebot existiert nicht mehr. Es ist gel scht worden. Dies entspricht den regelm  igen L schungsfristen.â  

Der Senat hat die Berufung daraufhin mit Urteil vom 29.11.2018 zur ckgewiesen. Auf die Begr ndung wird Bezug genommen.

Am 27.08.2020 hat der Kl ger einen Antrag auf Urteilserg nzung gestellt. Der Gerichtsbescheid des SG solle aufgehoben werden. Ferner w nscht er eine gerichtliche Feststellung â  im Rubrumâ  , ob eine L schung erfolgt sei. Dar ber hinaus begehrt er eine Urteilsformel zu dem L schungsanspruch und die Verpflichtung des Beklagten, eine schriftliche Auskunft  ber die L schung zu erteilen.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des LSG NRW, L 6 AS 2283/16 vom 29.11.2018 erg nzen und unter Aufhebung des Gerichtsbescheides SG Detmold [S 9 AS 726/10](#) vom 11.11.2016 den Bescheid vom 02.12.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2010 aufheben, die Beklagte verpflichten, mir die mit Antrag vom 26.11.2009, bzw. die im Widerspruch vom 04.12.2009 beantragte Datenauskunft zu erteilen,  ber die zu meiner Person gespeicherten Daten,  ber deren Herkunft, und  ber den Zweck der Speicherung, insbesondere zu dem verfremdeten Bewerberangebot zu meiner Person und mein Bewerberangebot zu l schen, bzw. die L schung nachweisen (s.u.)

Der Kl ger ist in der m ndlichen Verhandlung vom 28.10.2021 pers nlich angeh rt worden und hat erkl rt: â  Ich verlange in diesem Verfahren Urteilserg nzung.â  

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen.

 

Entscheidungsgr nde:

Der Senat geht nach den Einlassungen des Kl gers im Termin zur m ndlichen Verhandlung am 28.10.2021 davon aus, dass dieser ausschlie lich eine Urteilserg nzung w nscht,  ber die der Senat durch Urteil zu entscheiden hat

([Â§ 140 Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Dieser Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Eine Urteilsergänzung findet statt, wenn das Urteil einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergegangen hat ([Â§ 140 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Senat hat keinen von dem Kläger erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt übergegangen. Soweit der Kläger geltend macht, der Senat habe sein Begehren übergegangen, den Beklagten zu verurteilen, das Bewerberangebot zu löschen, begründet dies einen Urteilsergänzungsanspruch nicht. Denn der Senat ist auf den dieses Vorbringen umfassenden Berufungsantrag eingegangen. Er hat in den Entscheidungsgründen insbesondere ausgeführt, dass die Klage, soweit sie auf die Löschung der gespeicherten Daten gerichtet war, unzulässig geworden ist, da der Beklagte die Löschung bereits vorgenommen hat. Ein Anspruch gegenüber dem Gericht, bestimmte Feststellungen im Rubrum oder im Tenor zu treffen, folgt aus [Â§ 140 SGG](#) nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht erfüllt sind.

Â

Erstellt am: 25.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024